

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Änderung der Bekanntmachung Nr. 2 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeindevorstand der Stadt Ronnenberg vom 15.04.2026 (veröffentlicht und einsehbar unter folgendem [Link](#)) wird auf Grund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) wie folgt geändert:

Änderung der Einreichungsfrist (neu)

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen gem. § 45d Abs. 6 NKWG in der Fassung vom 28.04.2026 spätestens am

Montag, den 06. Juli 2026, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Gemeindevorstand der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg eingegangen sein. Bei der vorgenannten Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h. später eingehende Wahlvorschläge sind vom Gemeindevorstand als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 NKWG).

Bitte beachten Sie, dass alle notwendigen Unterlagen **schriftlich und im Original** einzureichen sind (§ 21 NKWG). Eine elektronische oder textliche Vorlage oder aber eine Vorlage von Ablichtungen (Kopien, Fotografien, o.ä.) genügen ausdrücklich nicht.

Im Übrigen behält die Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 2 vom 15.04.2026 weiterhin Gültigkeit.

Der Gemeindevorstand

(Frank Schulz)

Aushang vom 11.05. – 21.07.2026